Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Nachtrag zum Verzeichnis *)

der

Geldinstitute und Genossenschaften, die gemäss Art. 885 ZGB und Verordnung vom 30. Oktober 1917 betreffend die Viehverpfändung befugt sind, im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft als Pfandgläubiger Viehverschreibungsverträge abzuschliessen:

Neue Ermächtigungen.

Kanton Bern.

68. Caisse de Crédit mutuel de Soyhières, in Soyhières.

Kanton Thurgau.

72. Darlehenskasse Birwinken in Mattwil.

Bern, den 29. Mai 1947.

7347 **Eidg. Justiz- und Polizeidepartement.**

*) Siehe BBl. 1946, II, 287 ff.

Mutationen und Änderungen im diplomatischen und Konsularkorps

vom 18. bis 24. Mai 1947.

Amerika: Am 14. Mai ist der zum Militärattaché ernannte Herr Oberst Carlisle Visschor Allan in Bern eingetroffen; sein Vorgänger, Herr Brigadegeneral Barnwell R. Legge, wird die Schweiz im Laufe des Monats Juni verlassen.

Herr James Speyer Kronthal, Attaché, hat sein Amt am 17. Mai angetreten.

Argentinien: Fräulein Maria Antonia Rodriguez wurde zum Attaché ernannt, befindet sich jedoch noch nicht in der Schweiz.

Brasilien: Herr Milton Telles Ribeiro, der als Zweiter Sekretär bei der Gesandtschaft vorgesehen war, wurde nun zum Konsul beim Generalkonsulat von Brasilien in Genf ernannt.

China: Herr Shu Po Chang, Attaché, hat sein Amt am 16. Mai angetreten.

Grossbritannien: Herr Walter Robert Haydon, Gehilfe des Presseattachés, Dritter Sekretär, ist am 16. Mai abgereist.
Herr Major Guy Wilmot-Sitwell wurde als Nachfolger von Herrn Oberst H. N. Fryer zum Militärattaché ernannt.

Tschechoslowakei: Am 20. Mai ist Herr Frantisek Messner, Zweiter Sekretär, eingetroffen.

Abwesende oder zurückgekehrte Missionschefs.

Frankreich: Herr Botschafter Henri Hoppenot, abwesend seit 13. Mai für ungefähr zwei Wochen; Geschäftsträger ad interim: Herr Eduard Félix Guyon.

Rumänien: Herr Minister Gaston Bœuve, zurück seit 20. Mai.

Venezuela: Herr Minister Horacio Blanco Fombona, abwesend seit 22. Mai; Geschäftsträger ad interim: Herr Pedro Berroeta.

Bern, den 24. Mai 1947.

7847

Vollzug des Berufsbildungsgesetzes.

Nachgenannten Personen sind auf Grund bestandener Prüfung folgende gesetzlich geschützte **Titel** gemäss den Bestimmungen der Art. 42—49 des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung verliehen werden:

A. Schreinermeister.

1. Bichsel Max, in Strengelbach
2. Bossler Friedrich, in Grosshöchstetten
3. Chiogna Florian, in Lengwil-Oberhofen
4. Décosterd Walter, in Neuenburg
5. Eichenberger Karl, in Konolfingen
6. Fässler Anton, in Bern
7. Gugerli Willi, in Birmensdorf
8. Haas Josef, in Kriens
9. Hemmig Paul, in Gelterkinden
10. Hofer Fritz, in Rothrist
11. Hofer Werner, in Diessbach bei Büren
12. Kappeler Josef, in Wil bei Rafz
13. Läng Paul, in Utzenstorf
14. Ommerli Wilhelm, in Bern
15. Schwarz Ernst, in Bern
16. Turtschi Arnold, in Brienz
17. Vogt Reinhard, in Remigen
18. Zaugg Jürgen, in Uttigen bei Thun

B. Schuhmachermeister.

1. Binggeli Werner, in Seftigen
2. Brand Hermann, in Bern
3. Brunner Arnold, in Adelboden
4. Flückiger Erwin, in Boll bei Vechigen
5. Graber Ernst, in Sigriswil
6. Gurtner Fred, in Köniz bei Bern
7. Hurni Johann, in Erlenbach i. S.
8. Jossi Fritz, in Bern
9. Lengweiler Hans, in Langnau i. E.
10. Loepfe Karl, in Zürich
11. Mühlematter Werner, in Faulensee
12. Schneiter Hans, in Heiligenschwendi
13. Schüpbach Rudolf, in Burgdorf
14. Schwarz Heinrich, in St. Gallen

C. Spenglermeister.

1. Akermann Hermann, in Zürich
2. Beutler Max, in Moosseedorf
3. Born Rudolf, in Spiez
4. Christen Jakob, in Effretikon
5. Föhn Alois, in Schwyz
6. Gerber Paul, in Zürich
7. Hartmann Walter, in Weinfelden
8. Hunziker Reinhold, in Lausanne
9. Jakob Hans, in Rapperswil
10. Lehmann Willy, in Signau
11. Odermatt Josef, in Baar
12. Pauli Ernst, in Äfligen
13. Schaffner Hermann, in Lausanne
14. Sommer Fritz, in Sumiswald
15. Wälti Josef, in Biel
16. Wälti Kornelius, in Biel
17. Zehnder Albert, in Bern

Bern, den 29. Mai 1947.

7347 **Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit.**

Strafmandat.

An **Albrecht Hans Karl August,** geb. 7. Mai 1925, von Blankenburg/Deutschland, stud. rer. pol., angeblich in Blankenburg, Albrechtstrasse 4, wohnhaft.

Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat beim unterzeichneten Einzelrichter den Antrag gestellt, Sie seien wegen Widerhandlung gegen Art. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 2. März 1945 über das Verbot der Ein- und Ausfuhr und des Handels mit ausländischen Banknoten und Art. 22 StGB, begangen in Beggingen am 3. September 1946 durch versuchte Einfuhr von 15 104 Reichsmarknoten ohne Bewilligung von Deutschland nach der Schweiz, zu verurteilen: zu einer Busse von Fr. 50 und den Verfahrenskosten.

Der Richter eröffnet Ihnen nach Prüfung dieses Antrages und der Akten in Anwendung der Art. 96 bis 100 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens folgendes

Urteil:

Sie werden verurteilt zu:

1. einer Busse von . . . . . Fr. 50.—
2. den Kosten, bestehend aus *a.* Spruchgebühr. . . . . » 10.—
   b. übrige Kosten . . . . . » 9.—
3. Die beschlagnahmten RM 15 104 und russischen Rubel 15 sind nach Abzug von Busse und Kosten freizugeben.
4. Publikation im Bundesblatt.

Dieses Urteil wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen seit Veröffentlichung beim unterzeichneten Richter dagegen Einspruch erhoben wird. Stillschweigen gilt als Annahme des Urteils.

Ein allfälliger Einspruch ist schriftlich zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Er ist als solcher zu bezeichnen. Es genügt nicht, wenn Sie in einem allfälligen Schreiben an den unterzeichneten Einzelrichter Gründe zu Ihrer Entlastung vorbringen, ohne gleichzeitig deutlich zu sagen: «Ich erhebe gegen das Strafmandat Einspruch.»

Chur, den 21. Mai 1947.

5. kriegswirtschaftliches Strafgericht,
Der Einzelrichter:
Dr. **P. Jörimann.**

7347

Strafmandat.

An **Eduard Schenkel,** geboren 11. April 1891, von Töss, Hilfsarbeiter, zurzeit unbekannten Aufenthaltes.

Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat beim unterzeichneten Einzelrichter den Antrag gestellt, Sie seien wegen Widerhandlung gegen Art. 7 der Verfügung Nr. 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 20. Oktober 1939 betreffend die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln (Rationierung von Lebensmitteln), begangen in Winterthur (Zürich), im Jahre 1946, durch Verkauf von mindestens 100 Mahlzeitencoupons an Schalcher Ernst zu Fr. 8, zu verurteilen: zu einer Busse von Fr. 45 und den Verfahrenskosten.

Der Richter eröffnet Ihnen nach Prüfung dieses Antrages und der Akten in Anwendung der Art. 96 bis 100 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens folgendes

Urteil:

Sie werden verurteilt zu:

1. einer Busse von		Fr. 45.—
2. den Kosten, bestehend aus	*a.* Spruchgebühr	» 6.—
	b. übrige Kosten	» 6.50

Dieses Urteil wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen seit Veröffentlichung bei der Kanzlei des 9. kriegswirtschaftlichen Strafgerichtes des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, Zürich, St.-Peter-Strasse 10, dagegen Einspruch erhoben wird. Stillschweigen gilt als Annahme des Urteils.

Ein allfälliger Einspruch ist schriftlich zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Er ist als solcher zu bezeichnen. Es genügt nicht, wenn Sie in

einem allfälligen Schreiben an den unterzeichneten Einzelrichter Gründe zu Ihrer Entlastung vorbringen, ohne gleichzeitig deutlich zu sagen: «Ich erhebe gegen das Strafmandat Einspruch.»

Zürich, den 10. Mai 1947.

9. kriegswirtschaftliches Strafgericht,
Der Einzelrichter:
A. Wettach.

4347

Bussenumwandlungsantrag.

Der Einzelrichter des 8. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat in seiner Sitzung vom 25. April 1947 in Basel in der Strafsache gegen **Emma Mathis-Weibel,** von Kölliken (Aargau), geboren 10. April 1916, Hausiererin, zurzeit unbekannten Aufenthaltes,

erkannt:

Die durch Urteil Nr. 3168 vom 2. März 1945 gegen Emma Mathis-Weibel ausgesprochene Busse von Fr. 70 wird in contumaciam umgewandelt in 7 Tage Haft, unter Aufschub des Strafvollzugs mit einer Probezeit von 2 Jahren.

Gemäss Art. 8, Abs. 2, der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens werden von der Gebüssten keine Kosten erhoben.

Die Kanzleiauslagen von Fr. 1.10 gehen zu Lasten des Bundes.

Gemäss Art. 126 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege kann die Beurteilte binnen 20 Tagen, vom Tage an gerechnet, an dem sie sichere Kenntnis von dem gegen sie gefällten Kontumazurteil erhalten hat, beim 8. kriegswirtschaftlichen Strafgericht das Gesuch um Wiedereinsetzung einreichen.

Basel, den 22. Mai 1947.

8. kriegswirtschaftliches Strafgericht,
Der Einzelrichter:
Dr. **Walter Meyer.**

4347

Bussenumwandlungsantrag.

Der Einzelrichter des 8. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat in seiner Sitzung vom 25. April 1947 in Basel in der Strafsache gegen **Alexander Ullrich,** deutscher Staatsangehöriger, geboren 27. Mai 1882, Gärtner, zurzeit unbekannten Aufenthaltes,

erkannt:

Die durch Strafmandat Nr. 3697 vom 26. Juni 1945 gegen Alexander Ullrich ausgesprochene Busse von Fr. 200 wird in contumaciam umgewandelt in 20 Tage Haft unter Gewährung des bedingten Strafvollzuges mit einer Probezeit von 2 Jahren.

Gemäss Art. 8, Abs. 2, der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens werden vom Gebüssten keine Kosten erhoben. Die Kanzleiauslagen von Fr. 1.10 gehen zu Lasten des Bundes.

Gemäss Art. 126 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege kann der Beurteilte binnen 20 Tagen, vom Tage an gerechnet, an dem er sichere Kenntnis von dem gegen ihn gefällten Kontumazurteil erhalten hat, beim 8. kriegswirtschaftlichen Strafgericht das Gesuch um Wiedereinsetzung einreichen.

Basel, den 22. Mai 1947.

8. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

7347 Der Einzelrichter:

Dr. **Walter Meyer.**

Verfügung.

Mit Schreiben vom 22. Mai 1947 stellt das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements den Antrag, es sei die **Ernst Jordi,** des Ernst und der Marie geborene Grolimund, geboren 10. Januar 1900, von Huttwil (Bern), Marktfahrer, ohne festen Wohnsitz, mit Urteil Nr. 11576 vom 27. April 1946 auferlegte Busse von Fr. 25 in 3 Tage Haft umzuwandeln.

Wir setzen dem Beschuldigten hiermit eine Frist von 10 Tagen, innerhalb der er zu dem Antrag des Generalsekretariates des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements schriftlich Stellung nehmen kann.

Wird der Betrag von Fr. 25 innert genannter Frist bezahlt und uns die bezügliche Quittung als Beleg eingesandt, so ist die Angelegenheit erledigt. Wenn nicht, wird der unterzeichnete Richter über den Umwandlungsantrag zu urteilen haben.

Aarau, den 24. Mai 1947.

1. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

7347 Der Einzelrichter:

Dr. **Lindegger.**

Vorladung.

Gemäss Art. 32 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege wird hiemit

öffentlich vorgeladen:

Elizar Tokkie, holländischer Staatsangehöriger, geb. 10. Dezember 1906, Musiker (Kapelle Bob Engel), zur Zeit unbekannten Aufenthalts, betreffend Umwandlung der ihm durch Urteil 4602 des Einzelrichters des 8. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts vom 12. April 1946 auferlegten Busse von restlich Fr. 170 in 17 Tage Haft, auf Freitag, den 13. Juni 1947, 16.00 Uhr, in den Strafgerichtssaal, Gerichtsgebäude II. Stock, in Liestal.

Basel, den 20. Mai 1947.

8. kriegswirtschaftliches Strafgericht,
Der Einzelrichter:
Dr. **Walter Meyer.**

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

Verschollenheitsruf.

Anton Haas, Maler, geb. 16. Januar 1859, Sohn der Katharina Haas, von Lautlingen, Kreis Balingen, Württemberg, verehelicht gewesen mit Anna Margaretha Flach, in den Jahren 1891 und 1892 wohnhaft gewesen in St. Gallen, seither nachrichtenlos abwesend, sowie jedermann, der über den Verbleib des Vermissten Auskunft geben kann, wird aufgefordert, sich beim Bezirksgerichtspräsidium St. Gallen zu melden, ansonst nach Ablauf eines Jahres seit dieser Auskündung die Verschollenerklärung ausgesprochen wird. (2..)

St. Gallen, den 23. Mai 1947. **Bezirksgerichtskanzlei.**

7334

Alters- und Hinterlassenenversicherung

Das Bundesamt für Sozialversicherung hat in einem Bericht an die eidgenössische Expertenkommission für die Einführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung die Frage, wie die bestehenden öffentlichen und privaten Versicherungseinrichtungen im Rahmen der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung berücksichtigt werden können, einer einlässlichen Untersuchung unterzogen.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1947
Band Volume Volume	2
Heft Cahier Numero	21
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	---
Datum Date Data	29.05.1947
Seite Page Pagina	272-278
Ref. No	10 035 882

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.